

Wer hat Anspruch?

Grundanliegen des Sozialen Entschädigungsrechts ist es, Personen zu entschädigen, die einen gesundheitlichen Schaden erlitten haben, für deren Entstehung der Staat bzw. die Allgemeinheit die Verantwortung trägt. Das Bundesversorgungsgesetz (BVG) und die Kriegsopferfürsorge als Teilbereich des BVG stellen die Versorgung und finanzielle Unterstützung der Betroffenen von Krieg und Gewalt jeglicher Art sowie Hinterbliebenen sicher.

Leistungsberechtigt nach dem BVG sind Menschen mit einem Gesundheitsschaden, den der Staat nicht verhindern konnte. Reicht die grundlegende Versorgung nach dem BVG und seinen Nebengesetzen (Rentenleistungen, Heil- und Krankenbehandlung, Pflegeleistungen) nicht aus, können ergänzend Leistungen der Kriegsopferfürsorge in Anspruch genommen werden.

Wer kann Leistungen vom LASV erhalten?

- Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene
- Opfer von Gewalttaten
- Impfgeschädigte
- Zivildienstbeschädigte
- durch politische Haft in ihrer Gesundheitsgeschichte geschädigte Personen
- Opfer von SED-Unrecht

Versorgungsberechtigte können auch Leistungen für ihre überwiegend unterhaltenen Familienangehörigen erhalten, soweit diese ihren Bedarf aus eigenem Einkommen und Vermögen nicht decken können.

Leistungen für Betroffene

Voraussetzungen

Leistungen der Kriegsopferfürsorge werden gewährt, wenn die Betroffenen infolge der Schädigung und die Hinterbliebenen nicht in der Lage sind, einen bestehenden Bedarf aus den nach dem BVG gewährten Leistungen bzw. dem eigenen Einkommen und Vermögen zu decken.

Soweit die Leistungen einen wirtschaftlichen Schaden ausgleichen soll, muss das Einkommen und Vermögen geprüft werden.

Die Leistungen dienen der Deckung eines gegenwärtigen Bedarfs. Anträge sind deshalb rechtzeitig zu stellen.



Unser Leistungsspektrum

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten Beschädigte, die in ihrem erlernten oder zuletzt ausgeübten Beruf aufgrund der anerkannten Schädigungsfolgen nicht mehr wettbewerbsfähig tätig sein oder eine Erstausbildung nur mit besonderer Unterstützung absolvieren können.

Leistungen für Betroffene

Krankenhilfe nach § 26b BVG kann man bei behandlungsbedürftigen Krankheiten ergänzend zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Heil- und Krankenbehandlung durch die Versorgungsverwaltung bekommen. Hierbei können Kosten für eine ärztliche oder medizinische Behandlung übernommen werden, z.B. Eigenanteile für Zahnersatz sowie Zuzahlungen zu Arznei- oder Verband-, Heil- oder Hilfsmitteln.

Hilfe zur Pflege ist bei häuslicher Pflege oder bei einem Heimaufenthalt in Ergänzung zu den Leistungen der Pflegekasse möglich.

Leistungen zur Weiterführung des Haushaltes werden zur Aufrechterhaltung der Haushaltsführung gewährt, wenn keiner der Haushaltsangehörigen in der Lage ist, den Haushalt zu führen.

Altenhilfe dient der Deckung eines Bedarfs, der aufgrund des Alters notwendig wird, wie z. B. Beihilfen für Fahrdienste, Essen auf Rädern, Zuschüsse zu Altenveranstaltungen, die Mitwirkung bei der Beschaffung altersgerechten Wohnraumes.

Erziehungsbeihilfe wird gewährt, wenn Beschädigten nicht hinreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, um die Ausbildung ihrer Kinder abzusichern, oder Halb- und Vollwaisen eine finanzielle Unterstützung für ihre Ausbildung benötigen.

Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt erhält, wer für seine täglich notwendigen Lebenshaltungskosten aus eigenen Mitteln nicht aufkommen kann.